

Richtlinien für das Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb



§ 1 Rechtsstatus

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Bad Herrenalb ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt - *Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb, Landkreis Calw, mit den Ortsteilen Bernbach, Rotensol und Neusatz*“.

Grundlage für die Veröffentlichung bilden die Satzungen der Stadt Bad Herrenalb vom 15.03.1972 und 05.03.1975 über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

§ 2 Impressum

Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Bad Herrenalb. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Bürgermeister der Stadt Bad Herrenalb oder der von ihm Beauftragte. Verantwortlich für den Anzeigenteil und die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ ist Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Das Mitteilungsblatt der Stadt Bad Herrenalb erscheint wöchentlich, am Donnerstag, an Feiertagen an vorhergehenden Wochentagen. Abweichungen hierzu sind nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde zulässig, z.B. Betriebsferien oder Feiertagen

§ 3 Inhalt des Amtsblattes nach Rubriken

(1) In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Bad Herrenalb und anderer öffentlicher Behörden und Stellen sowie das aktuelle Notdiensttableau der diensthabenden Ärzte und Rettungskräfte.
2. Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung.
3. Veröffentlichungen der Kirchengemeinden.
4. Veröffentlichungen von Mitteilungen der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates.
 - 4.1 Rubrik: Gemeinderat/Parteien und Wählervereinigungen
 - 4.2 Zusatz: Für den Inhalt dieser Berichte sind die Fraktionen und Gruppierungen verantwortlich.
 - 4.3 Platzierung: Im Anschluss an die Rubrik Landratsamt Calw
 - 4.4 Textgröße: max. wöchentlich ¼ Seite, in Rahmen gesetzt.
 - 4.5 Inhalt: Berichte über die Arbeit der Fraktionen und Gruppierungen zu kommunalen Themen
 - 4.6 Verfasser: Der Textverfasser ist namentlich zu benennen und wird namentlich als Verfasser am Textende abgedruckt.

5. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige Mitteilungen der örtlichen Vereine, darüber hinaus auch von sonstigen Organisationen und Interessengemeinschaften, soweit diese die Belange der Stadt berühren.
6. Veranstaltungshinweise von ortsansässigen politischen Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen
 - 6.1 Rubrik: Parteien und Wählervereinigungen
 - 6.2 Zusatz: Für den Inhalt dieser Berichte sind die Parteien und Wählervereinigungen verantwortlich.
 - 6.3 Platzierung: Im Anschluss an die Vereinsnachrichten
 - 6.4 Textgröße: max. 1/8 Seite wöchentlich
 - 6.5 Inhalt: Ausschließlich Einladungstexte zu örtlichen Veranstaltungen mit kurzen Tagesordnungspunkte ohne Bildveröffentlichungen.
7. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
8. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Personen und Vereinigungen. Diese sind beim Verlag einzureichen. Sie werden aber auch von der Stadtverwaltung entgegengenommen und weitergeleitet. Ehrverletzende oder beleidigende Äußerungen dürfen auch über Inserate im Amtsblatt nicht veröffentlicht werden.
9. Werbebeilagen sind im Amtsblatt nicht erlaubt.

Über die Aufnahme von Beiträgen entscheidet das Bürgermeisteramt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

- (2) Die unter Absatz (1) aufgeführten Beiträge, mit Ausnahme der Ziffer 8, werden über das Bürgermeisteramt dem Verlag eingereicht. Vereine, die einen direkten Zugang zum Server des Verlages über Nussbaum-online-sendern erhalten haben, sind angehalten, diese Übermittlung ihrer Beiträge zu nutzen.
- (3) Die Stadtverwaltung behält sich vor, Beiträge sinngemäß zu kürzen oder ggf. in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts zu platzieren, sofern eine Veröffentlichung dann noch angezeigt ist.

§ 4 Darstellung

Die Titelseite besteht aus einer Fotografie und/oder amtlichen Bekanntmachungen. Der Stadtverwaltung ist es vorbehalten, auf der Titelseite auf Veranstaltungen hinzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen auf der Titelseite.

§ 5 Untersagungen

In das Amtsblatt werden nicht aufgenommen:

1. Leserbriefe,
2. Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug und Kommentare,
3. Beiträge, die
 - die Ehre einzelner Personen angreifen,
 - gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
 - gegen die guten Sitten verstoßen
 - gegen die Interessen der Gemeinde verstoßen,
4. Anonyme Schriftstücke.

§ 6 Einschränkungen vor Wahlen

Wahlwerbungen sind nur als Inserate (Anzeigentexte) ohne Bildveröffentlichungen zulässig. Inserate von politischen Organisationen (örtliche Parteien und Wählervereinigungen sowie überörtliche Parteien) sind im letzten Amtsblatt vor der Wahl nicht zulässig. Parteien und freie Wählervereinigungen werden grundsätzlich gleich behandelt.

§ 7 Ausgabe

Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich, i.d.R. donnerstags, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Redaktionsschluss für Beiträge ist montags, 10.00 Uhr im Rathaus Bad Herrenalb. Änderungen werden jeweils vorher im Amtsblatt bekannt gegeben. Später eingegangene Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf Wunsch werden sie in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht. Die Beiträge sollen in digitaler Form eingereicht werden

Bad Herrenalb, 27.11.2013

Norbert Mai
Bürgermeister

Stand: 27.11.2013